



Ab dem Hauptstudium
bis zur Examensvorbereitung

JK *JURA*
INTENSIV

SCHWERPUNKT

Völkerrecht



Inkl. Zugangscode für digitale Karteikarten

- ▶ Völkerrechtssubjekte
- ▶ Quellen des Völkerrechts
- ▶ Grundsätze des Völkerrechts
- ▶ Staatenverantwortlichkeit
- ▶ Menschenrechte/Humanitäres Völkerrecht
- ▶ Völkerrecht und nationales Recht
- ▶ Raum im Völkerrecht

Laura Arnolds
Viktor Kilinski

 **ZUM SHOP**

Frau **Laura Arnolds** hat an den Universitäten Konstanz, Oxford sowie Heidelberg studiert. An der University of Oxford studierte sie Völkerrecht, Europäische Menschenrechte und Europarecht und erhielt in diesen Fächern den Abschluss Diploma in Legal Studies mit Auszeichnung. Sodann schloss sie den Schwerpunkt Völkerrecht an der Universität Heidelberg mit Prädikatsnote ab. Ihre Kenntnisse im Europarecht kann sie in ihrer europarechtsbezogenen Tätigkeit als Bundesbeamtin einsetzen.

Herr **Viktor Kilinski** hat an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sein Studium und den Schwerpunkt im Völkerrecht mit Prädikatsnote abgeschlossen. An der Université de La Réunion in Frankreich studierte er Internationale Beziehungen und erlangte die Maîtrise en droit. Der Autor ist Alumnus der Friedrich-Ebert-Stiftung. Sein praktisches Wissen im Völkerrecht hat er durch Tätigkeiten für die deutsche Botschaft in Venezuela und das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht vertiefen können. Nach dem Abschluss des Referendariats mit Prädikatsnote ist er in Berlin als Rechtsanwalt im Arbeitsrecht tätig.

Autoren

Laura Arnolds
Viktor Kilinski

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Duisburger Straße 95
46535 Dinslaken
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Verlagslektor

Dr. Dirk Kues

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-170-4

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© August 2024, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhalt

VÖLKERRECHTSSUBJEKTE	1
1. Teil – Staaten	2
1. Fall: Eine Insel mit zwei Schergen: Alles Meins	12
Problemschwerpunkte: „Drei-Elemente-Lehre“, genuine link	
2. Teil – Internationale Organisationen	15
3. Teil – Spezielle Fälle - Völkerrechtssubjekte?	20
QUELLEN DES VÖLKERRECHTS	23
1. Teil – Völkerrechtliche Verträge, Art. 38 I lit. a) IGH-Statut	23
2. Fall: Wo liegt Nemo?	31
Problemschwerpunkte: Irrtum; Auslegung völkerrechtlicher Verträge	
2. Teil – Völkergewohnheitsrecht, Art. 38 I lit. b) IGH-Statut	36
3. Teil – Besondere Rechtsquellen	39
VÖLKERRECHT UND NATIONALES RECHT	43
A. Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes	43
B. Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht	45
C. Geltungsgrund und Geltungsrang des Völkerrechts	46
D. Kompetenzen beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge	49
RAUM IM VÖLKERRECHT	52
1. Teil – Das Staatsgebiet	52
2. Teil – Das Nichtstaatsgebiet	57
GRUNDSÄTZE DES VÖLKERRECHTS	61
1. Teil – Souveräne Gleichheit der Staaten	61
2. Teil – Das Gewaltverbot	63
3. Teil – Interventionsverbot	77
4. Teil – Staatenimmunität	78
5. Teil – Selbstbestimmungsrecht der Völker	83
6. Teil – <i>ius cogens</i>/Verpflichtungen <i>erga omnes</i>	84
3. Fall: CheGuevara	85
Problemschwerpunkte: Klage vor dem IGH, Gewalt- und Interventionsverbot	

STAATENVERANTWORTLICHKEIT	90
1. Teil – Voraussetzungen der Staatenverantwortlichkeit	91
2. Teil – Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit	97
DIE VEREINTEN NATIONEN	98
1. Teil – Die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen	98
2. Teil – Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen	99
3. Teil – Organe der Vereinten Nationen	99
MENSCHENRECHTE	104
1. Teil – Die drei Generationen von Menschenrechten	104
2. Teil – Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte	105
3. Teil – Universelle Menschenrechtsverträge	106
4. Teil – Regionale Menschenrechtsverträge	107
4. Fall: Vicky Leaks in Not	115
Problemschwerpunkte: Eilrechtsschutz beim EGMR, drohende Todesstrafe bei Abschiebung, Recht auf Leben, Verbot der Folter	
HUMANITÄRES VÖLKERRECHT	122
1. Teil – Die Haager Landkriegsordnung	122
2. Teil – Die Genfer Konventionen	123
3. Teil – Bewaffnete internationale Konflikte	123
4. Teil – Bewaffnete nicht-internationale Konflikte	126
5. Teil – Anpassung des humanitären Völkerrechts an den „Krieg gegen den Terror“?	126

VÖLKERRECHTSSUBJEKTE

DEFINITION

Völkerrechtssubjekte sind Träger von Rechten und Pflichten, deren Verhalten unmittelbar vom Völkerrecht geregelt wird.

Völkerrechts-
subjekte

Kennzeichnend für Völkerrechtssubjekte sind vor allem Verhaltensweisen wie die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und der Abschluss von Völkerrechtsverträgen sowie die Möglichkeit zur Klage vor internationalen Gerichten. Völkerrechtssubjekte sind vornehmlich Staaten und internationale Organisationen. Staaten sind schon ab ihrer Existenz als Staat Völkerrechtssubjekt. Man nennt sie daher auch „originäre“ (geborene) Völkerrechtssubjekte. Auf der anderen Seite werden internationale Organisationen als „gekorene“ Völkerrechtssubjekte bezeichnet, da sie von Staaten in diese Position erhoben werden.

Geborene Völker-
rechtssubjekte

Gekorene Völker-
rechtssubjekte

MERKSATZ

Originäre (geborene) **Völkerrechtssubjekte** = Staaten.

Gekorene Völkerrechtssubjekte = internationale Organisationen.

Manche Völkerrechtssubjekte – insbesondere gekorene – besitzen nur relative Völkerrechtsfähigkeit und/oder partielle Völkerrechtssubjektivität.

DEFINITION

„**Relative**“ **Völkerrechtsfähigkeit** meint, dass bestimmte Völkerrechtssubjekte gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten nur dann Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sind, soweit diese sie anerkannt haben.

Relative Völker-
rechtsfähigkeit

BEISPIEL: Internationale Organisationen (mit Ausnahme der Vereinten Nationen (eng. United Nations, im Folgenden: UN) haben gegenüber Drittstaaten nur den Status eines Völkerrechtssubjekts, soweit diese sie als solches anerkannt haben; Aufständische/Befreiungsorganisationen können unter Umständen gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten werden, müssen dafür aber zuvor anerkannt werden (s.u. 1. Kapitel, 3. Teil, D.).

DEFINITION

„**Partielle**“ **Völkerrechtssubjektivität** bedeutet, dass ein Völkerrechtssubjekt zwar Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten ist, aber nur aus Teilen des Völkerrechts.

Partielle
Völkerrechtssub-
jektivität

BEISPIEL: Internationale Organisationen sind nur Träger von Rechten und Pflichten im Rahmen des Völkerrechts, soweit ihr Gründungsvertrag und ihr Organisationszweck reicht; das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist durch bestimmte Völkerrechtsverträge mit eigenen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten ausgestattet, aber eben nur soweit diese Verträge reichen (s.u. 1. Kapitel, 3. Teil, C.); bei Individuen ist die Völkerrechtssubjektivität nur umstritten, soweit es um die Berufung auf Menschenrechte geht (s.u. 1. Kapitel, 3. Teil, E.).

1. Teil – Staaten

A. Staatsdefinition

Art. 1
Montevideo-
Konvention und
„Drei-Elemente-
Lehre“

Nach Art. 1 Montevideo-Konvention, der auf die „**Drei-Elemente-Lehre**“ von Georg Jellinek zurückzuführen ist, existiert ein Staat ab der Erfüllung gewisser Kriterien: Er muss ein dauerhaftes Staatsvolk, ein definiertes Staatsgebiet und Staatsgewalt aufweisen und die Fähigkeit haben in Beziehungen zu anderen zu treten.

I. DAUERHAFTES STAATSVOLK



DEFINITION

Staatsvolk

Das **Staatsvolk** ist ein auf Dauer angelegter Verbund von Menschen, über den ein Staat Hoheitsgewalt innehat.

Für die Existenz eines Staatsvolkes ist die Anzahl der Bürger grundsätzlich irrelevant.

BEISPIEL: Der Inselstaat Nauru hat nur etwa 10.000 Einwohner.

Das Staatsvolk bestimmt sich auch nicht anhand ethnischer Zugehörigkeit oder ähnlichen Kriterien, sondern ausschließlich anhand der Staatsangehörigkeit, also nach nationalen Regelungen. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Prinzipien, und zwar „ius soli“ und „ius sanguinis“.



DEFINITION

ius soli

ius soli = eine Person erlangt die Staatsangehörigkeit eines Staates, wenn sie auf seinem Staatsgebiet geboren wurde.

ius sanguinis

ius sanguinis = Abstammungsprinzip, d.h. ein Kind hat die gleiche Staatsangehörigkeit wie die Eltern.

Viele Staaten verwenden heutzutage eine Kombination beider Möglichkeiten.

BEISPIEL: Die deutsche Staatsangehörigkeit kann sowohl im Sinne des Prinzips ius soli als auch im Sinne von ius sanguinis erlangt werden (vgl. insbes. § 4 I, III StAG).

Sehr wichtig in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs (im Folgenden: IGH) im Fall „Nottebohm“ (1955), in der der IGH eine weitere völkerrechtliche Voraussetzung aufstellte. Der Deutsche Friedrich Nottebohm wanderte 1905 nach Guatemala aus und wurde dort während des Zweiten Weltkriegs enteignet. Er hatte sich schon zuvor die Staatsangehörigkeit Liechtensteins verschafft, indem er eine hohe Geldsumme bot, um der dort geltenden gesetzlichen Aufnahmevoraussetzung eines dreijährigen Wohnsitzes in Liechtenstein zu entgehen. Liechtenstein gab dem Antrag statt. Nach Nottebohms Enteignung klagte Liechtenstein vor dem IGH gegen Guatemala und machte diplomatischen Schutz geltend. Der IGH entschied in diesem Fall, dass nicht alles, was auf nationaler Ebene als Staatsangehörigkeit gilt, allein deshalb auch auf internationaler Ebene als solche gelte. Vielmehr sei im Völkerrecht ein „genuine link“ erforderlich. Dies sei eine Bindung der Bevölkerung an den Staat in kultureller, sozialer, sprachlicher oder ähnlicher Weise. Nur bei Vorliegen eines solchen „genuine link“ sei ein Staat zur Geltendmachung diplomatischen Schutzes berechtigt. Der „genuine link“ bestünde vorliegend aber gerade zu Guatemala und nicht zu Liechtenstein, weshalb die Klage keinen Erfolg haben könne.

Wichtige IGH-
Entscheidung:
„Nottebohm-Fall“

MERKSATZ

Völkerrechtlich setzt die Staatsangehörigkeit einen „genuine link“ voraus, d.h. eine Bindung der Bevölkerung an den Staat in kultureller, sozialer, sprachlicher oder ähnlicher Weise.

II. DEFINIERTES STAATSGEBIET

DEFINITION

Das **Staatsgebiet** ist eine bestimmte territoriale Basis, auf der eine Staatsgewalt operieren kann und die aus einer natürlichen Oberfläche besteht.

Staatsgebiet

Für die Grenzen und den Umfang des Staatsgebiets sind die Regelungen zum Raum im Völkerrecht (s. dazu unten 4. Kapitel) maßgeblich. Allerdings besteht für die Definition als Staat grundsätzlich keine Notwendigkeit für beständige und definierte Grenzen oder für eine Mindestgröße des Gebiets.

BEISPIELE: Israel ist von der Mehrheit der Mitgliedstaaten der UN als Staat anerkannt, obwohl es noch immer keine beständigen, definierten Grenzen aufweist. Auch der Vatikan ist trotz seiner geringen Gebietsgröße als Kirchenstaat anerkannt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Staatsgebiet erworben oder verloren werden kann.

Erwerb und
Verlust von
Staatsgebiet:

Da wäre zunächst die **Okkupation**, was die Inbesitznahme staatenlosen Gebiets meint und daher heutzutage so gut wie nie vorkommt.

Okkupation

Annexion	Weiterhin gibt es die Annexion , also die gewaltsame Übernahme. Sie ist rechtswidrig und kann daher grundsätzlich nicht zum Souveränitätsübergang führen. Drittens
Ersitzung	kann ein Gebiet über sehr lange Zeit in dem Glauben besessen werden, es sei das eigene Staatsgebiet. Um bei einer solchen Ersitzung den Souveränitätsübergang zu vermeiden, muss der berechnigte Staat dauerhaft widersprechen. Viertens kann ein Gebiet aufgegeben (Dereliktion) oder vertraglich abgetreten (Zession) werden.
Dereliktion	
Zession	
Dismembration	Staatsgebiete können hingegen auch zerfallen (Dismembration), sich spalten
Sezession	(Sezession) oder miteinander verschmelzen (Fusion).
Fusion	
Akkretion	In seltenen Fällen kann Staatsgebiet auch anwachsen (Akkretion), beispielsweise durch das Aufschütten von Sandbänken. Schließlich kann Staatsgebiet auch per Gerichtsurteil zugewiesen werden (Adjudikation).
Adjudikation	

III. STAATSGEWALT



DEFINITION

Staatsgewalt

Die **Staatsgewalt** meint die effektive Ausübung von hoheitlicher Kontrolle über das Staatsgebiet und das Staatsvolk durch eine Regierung.

Anerkennung
eines Staates

Nicht jedem Territorium, auf dem ein Staatsvolk lebt, wird sogleich auch eine Staatsgewalt und damit Völkerrechtssubjektivität bescheinigt. Im Gegenteil wird die Staatsgewalt nur äußerst selten von anderen Staaten anerkannt (zur Anerkennung s. sogleich unten).

BEISPIEL: Kosovo: Obwohl viele Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen das Kosovo inzwischen als Staat – und damit auch seine Staatsgewalt – anerkannt haben, steht damit nicht fest, ob es tatsächlich ein Staat ist. Von vielen Staaten wird nämlich eine effektive Ausübung von hoheitlicher Kontrolle über das Gebiet des Kosovo und die darin befindliche Bevölkerung bezweifelt. Dies liegt vor allem daran, dass Serbien es noch immer als UN-regiertes Gebiet innerhalb seines eigenen Territoriums ansieht. Daher bat Serbien durch die UN-Generalversammlung den IGH um eine Stellungnahme hinsichtlich der Frage, ob die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo im Jahr 2008 gegen das Völkerrecht verstoße. Der IGH jedoch stellte im Jahr 2010 keinen solchen Verstoß fest, da das Völkerrecht kein Verbot einer Unabhängigkeitserklärung beinhaltet. Damit blieb der Status des Kosovo weiterhin unsicher.

Kontinuitäts-
vermutung

Die Feststellung einer Staatsgewalt ist also meist äußerst schwierig. Ist sie hingegen erst einmal festgestellt worden, kommt ein Entfallen der Staatsgewalt äußerst selten vor. Grundsätzlich wird sie – wenn einmal vorhanden – nicht mehr in Frage gestellt, sog. **Kontinuitätsvermutung**. In seltenen Fällen kommt es zum Staatenuntergang oder zur Staatennachfolge (s. sogleich unten).

IV. FÄHIGKEIT IN BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN STAATEN ZU TRETEN

Als weiteres Kriterium eines Staates nennt Art. 1 Montevideo-Konvention die Fähigkeit in Beziehung zu anderen Staaten zu treten. Damit gemeint ist die sowohl tatsächliche als auch rechtliche Unabhängigkeit eines Staates, gemessen an seiner Fähigkeit völkerrechtliche Regeln eigenständig zu beachten und durchzusetzen. Dieses Kriterium des Art. 1 Montevideo-Konvention wird eher als Rechtsfolge denn als Tatbestandsmerkmal aufgefasst. Nichtsdestotrotz kann die Feststellung einer solchen Unabhängigkeit im Einzelfall durchaus schwierig sein.

Keine
Tatbestands-
voraussetzung,
sondern
Rechtsfolge

BEISPIEL: Bestimmte Teile der Pflege von Liechtensteins außenpolitischen Beziehungen werden von der Schweiz wahrgenommen. Nichtsdestotrotz ist Liechtenstein ein sowohl tatsächlich als auch rechtlich unabhängiger Staat, nur hat er eben freiwillig einen Teil seiner Souveränität abgegeben, den er jederzeit wieder an sich ziehen kann.

KLAUSURHINWEIS

In einer Klausur ist daher vor allem zu prüfen, ob ein Staat seine Unabhängigkeit so sehr eingebüßt hat, dass er bloß als „Marionette“ eines anderen Staates erscheint, und daher gerade nicht die Fähigkeit hat, selbst in Beziehungen zu anderen zu treten.

B. Entstehung, Nachfolge und Untergang von Staaten

Bei der Prüfung von Entstehung, Nachfolge oder Untergang von Staaten müssen gewisse Gesichtspunkte ausgeklammert werden, die meist im Hauptaugenmerk der Öffentlichkeit liegen, wenn eine Extremsituation – bspw. einer Revolution oder eines Bürgerkriegs – auftritt. Insbesondere sind dies die Fragen, (i) ob das Vorgehen gewisser Parteien nach dem bisher national geltenden Recht „legal“ ist, also ob sich die neue Regierung ihre Staatsgewalt „legitim“ verschafft hat, oder (ii) ob die neu entstandene Verfassung bestimmten Standards (meist Menschenrechtsstandards) entspricht und, falls nein, (iii) ob sie überhaupt Geltung erlangt hat. Solche Fragen werden gern in einem Klausurfall angesprochen, sind jedoch völlig unabhängig von der völkerrechtlichen Frage zu beurteilen, ob ein Staat entsteht, ihm nachgefolgt wird oder er untergeht. Erstens gilt das Völkerrecht nur zwischen Völkerrechtssubjekten; die oben genannten Fragen sind aber Problemfelder im Verhältnis zwischen Staat und Bürger, zwischen Regierung und Opposition oder zwischen Verfassungsorganen. Da das Staatsvolk und innerstaatliche Organe eben keine Völkerrechtssubjekte sind, sind solche Fragen für das Völkerrecht irrelevant. Zudem ist Sinn und Zweck des Völkerrechts vor allen Dingen die Erhaltung des internationalen Rechtsfriedens. Kein Staat kann sich daher über den anderen stellen und Legitimität oder Legalität von dessen Verfassung oder Staatsgewalt geringschätzend bewerten. Es gilt stattdessen der Grundsatz der völkerrechtlichen Gleichheit aller Staaten.

Irrelevante
Gesichtspunkte

Grundsatz der
völkerrechtlichen
Gleichheit aller
Staaten

MERKSATZ

Ein Staat entsteht allein dadurch, dass er die Kriterien des Art. 1 Montevideo-Konvention erfüllt.

Staatenuntergang und
Staatennachfolge

Zudem kommt es in seltenen Ausnahmefällen zu einem Staatenuntergang oder einer Staatennachfolge, die allerdings in Prüfungen ebenso selten vorkommen wie in der Realität. Zwar wechseln Regierungen häufig, dies allein führt jedoch weder zum Staatenuntergang noch zur Staatennachfolge. Diese Fälle kommen nur dann vor, wenn ein Staat sich mit einem anderen verbindet, wenn sich ein Staat in zwei Staaten aufspaltet (Dismembration) oder wenn ein Staat das vollständige Gebiet eines anderen Staates annektiert.

Verbindung,
Dismembration
oder vollständige
Annektion

BEISPIEL: Aufspaltung des Deutschen Reiches in die Bundesrepublik Deutschland; die Deutsche Demokratische Republik nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

C. Anerkennung

Selbst wenn alle Kriterien des Art. 1 Montevideo-Konvention vorliegen und ein Staat somit im Grunde tatsächlich vorhanden ist, kann er dadurch nicht automatisch als Völkerrechtssubjekt handeln. Er kann erst dann diplomatische Beziehungen aufnehmen und Völkerrechtsverträge abschließen, wenn andere Völkerrechtssubjekte ihn als Staat behandeln, ihn somit als Staat anerkennen. Rechtlich und politisch höchst relevant ist daher neben den vier Kriterien nach Art. 1 Montevideo-Konvention die Anerkennung.

DEFINITION

Die **Anerkennung** ist eine einseitige Willenserklärung eines Völkerrechtssubjekts, dass ein bestimmter Tatbestand, eine bestimmte Rechtslage oder ein bestimmter Anspruch als rechtmäßig erachtet wird.

Anerkennung

Nicht konstitutiv,
aber starkes Indiz
für Staatsqualität

Im neunzehnten Jahrhundert wurde die Anerkennung konstitutiv für das Bestehen einer Staatsgewalt angesehen. Heute hat sie nach h.M. zwar eine bloß deklaratorische Funktion. Jedoch gilt auch heute, dass ein Staat – ohne die Feststellung durch andere Staaten, dass er als Staat bestehe – eben nicht vollumfänglich in Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten treten kann. Die Anerkennung hat insoweit zumindest einen starken Einfluss auf den Bestand der vier Kriterien des Art. 1 Montevideo-Konvention. Ist das Vorliegen dieser vier Kriterien umstritten, kann die Anerkennung als Staat unter Umständen sogar als Ausgleich für das Fehlen von einzelnen Kriterien (z.B. einer übergangsweise mäßig ausführbaren Staatsgewalt) fungieren.

MERKSATZ

Die Anerkennung ist zwar nicht konstitutiv für die Existenz eines Staates, hat aber eine starke **Indizwirkung**.

Es gibt weder eine Pflicht zur, noch einen Anspruch auf Anerkennung. Völkerrechtssubjekte sind bezüglich der Abgabe der Willenserklärung somit frei. Da die Anerkennung allerdings der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden im Bereich des Völkerrechts dient, ist sie grundsätzlich unwiderruflich. Ausnahmen sind nur in seltenen Extremfällen möglich.

MERKSATZ

Keine Pflicht zur, kein Anspruch auf Anerkennung. Wenn sie jedoch erfolgt ist, dann grundsätzlich unwiderruflich.

I. ANERKENNUNG VON STAATEN UND REGIERUNGEN

Anerkannt werden Staaten und deren Regierungen. Eine Anerkennung kann dabei jeweils *de facto* oder *de jure* erfolgen. Im ersten Fall hat der Anerkennende noch immer Zweifel bezüglich der Beständigkeit der Regierung oder des Staates. Häufig werden daher nur konsularische oder handelspolitische Kontakte aufgenommen, um die weitere Entwicklung abzuwarten. Eine *de jure*-Anerkennung hingegen meint die endgültige Akzeptanz, dass das Völkerrechtssubjekt tatsächlich besteht bzw. dass die Regierung dauerhaft und fest verwurzelt ist. Gekennzeichnet ist diese Art der Anerkennung häufig durch den Aufbau tatsächlicher diplomatischer Beziehungen.

Anerkennung
de facto

Anerkennung
de jure

1. Anerkennung von Staaten

Wird ein Staat anerkannt, wird damit seine Völkerrechtssubjektivität als rechtmäßig erachtet. Eine M.M. will daher der Anerkennung als Staat unter Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und –klarheit eine konstitutive Wirkung zukommen lassen. Jedoch ist ein nicht anerkannter Staat nach allgemeiner Ansicht (mit Ausnahmen) nicht an Völkerrechtspflichten gebunden (z.B. an das Gewaltverbot oder Interventionsverbot). Außerdem gibt es eine umfassende und langjährige Staatenpraxis, die gegen eine konstitutive Wirkung der Anerkennung spricht.

BEISPIEL: Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurden die neu gegründeten europäischen Staaten durch ihre nationalen Gerichte so behandelt, als seien sie allein durch die Erklärung ihrer Unabhängigkeit souveräne Völkerrechtssubjekte, ohne dass eine Anerkennung durch andere Staaten nötig wäre. Dies wurde auch weltweit akzeptiert, ohne dass eine offizielle Anerkennung ausgesprochen wurde.

MERKSATZ

Nochmal: Die Anerkennung ist **nicht konstitutiv** für die Existenz eines Staates.

2. Anerkennung von Regierungen

Anerkennung
von Regierungen

DEFINITION

Die **Anerkennung einer Regierung** meint die Erklärung, dass die neue Regierung die völkerrechtlich legitimierte Vertreterin des von ihr vertretenen Völkerrechtssubjekts darstellt.

Voraussetzungen:

1. Tatsächliche Herrschaft
2. Kein erheblicher Widerstand
3. Getragen von Bevölkerung

Nach allgemeiner Staatenpraxis sind dazu drei Voraussetzungen zu erfüllen. Erstens muss die neue Regierung die tatsächliche Herrschaft über das Territorium und den Verwaltungsapparat besitzen. Zweitens darf kein erheblicher Widerstand gegen die neue Regierungsgewalt bestehen. Drittens muss die neue Regierung von einem nennenswerten Teil der Bevölkerung getragen werden. Hierbei ist irrelevant, ob die Bevölkerung die Regierung aus freiem Willen oder nur aus Furcht oder ähnlichem unterstützt.

Sonderfall:
Gegenregierung

Ein Sonderfall sind die sog. **Gegenregierungen**. Hier bildet sich auf einem Staatsgebiet eine neue Regierung, meistens in einer Bürgerkriegssituation. Beide Regierungen sind dann innerhalb desselben Territoriums als Regierung aktiv. In einem solchen Fall wird häufig die neue Regierung *de facto* anerkannt, während die Alte *de jure* anerkannt bleibt. Somit entsteht die bizarre Situation, dass grundsätzlich zwei Regierungen für die Kontrolle desselben Territoriums anerkannt sind. Fraglich ist somit, wer wie zu handeln berechtigt ist, und insbesondere, wer die Kompetenz hat Hoheitsakte zu erlassen. Nach allgemeiner Meinung kann grundsätzlich jede Regierung in dem tatsächlich von ihr beherrschten Gebiet Hoheitsakte erlassen, die der anerkennende Staat als solche akzeptieren muss. Kompetenzen für das Gesamtgebiet, also insbesondere die Repräsentanz des Staates gegenüber anderen Staaten, hat jedoch nur die *de jure*-Regierung als endgültig anerkannte Repräsentantin.

MERKSATZ

Regierung und Gegenregierung üben in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Staatsgewalt aus. Repräsentation des Gesamtstaates erfolgt aber nur durch die *de jure*-Regierung.

Sonderfall:
Exilregierung

Ein damit eng verwandter Sonderfall sind die sog. Exilregierungen. Auch hier hat sich auf einem Staatsgebiet eine Gegenregierung gebildet. Diese hat aber die alte Regierung so bedrängt, dass diese ins Exil geflüchtet ist. Problematisch auch an dieser Situation ist, dass die alte Regierung meistens noch immer *de jure* als Regierung anerkannt ist und sich somit grundsätzlich dieselbe Frage stellt wie im Falle von zwei Regierungen, die in einem Staatsgebiet aktiv sind und die ebenso zu beantworten ist. Daneben aber stellt sich das Problem, dass die Exilregierung das Erfordernis einer effektiven Kontrolle über das Territorium nicht erfüllen kann. Nach h.M. wird in einer solchen Situation diese Voraussetzung durch das Erfordernis ersetzt, ernsthaft zu versuchen die effektive Herrschaftsgewalt über das fragliche Gebiet zurückzuerlangen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Ernsthaftigkeit des Versuchs. Sobald die Gegenregierung im eigenen Staat gefestigt ist, können solche Versuche nämlich nicht mehr als ernsthaft betrachtet werden, womit die alte Regierung nicht mehr als Regierung anerkennungsfähig ist.

MERKSATZ

Eine Exilregierung ist solange noch als Regierung anerkannt, wie sie ernsthaft versucht, die effektive Herrschaftsgewalt zurückzuerlangen.

II. FORMEN DER ANERKENNUNG

Die Anerkennung kann durch ein einzelnes Völkerrechtssubjekt erfolgen oder als Kollektivanerkennung. Eine Anerkennung kann zudem auch nur unter Bedingungen abgegeben werden. Die Abgabe einer solchen Willenserklärung ist nur dann eine Anerkennung im Sinne des Völkerrechts, wenn die Bedingungen nachträglich erfüllt werden.

Einzel- und
Kollektivaner-
kennung

Bedingte
Anerkennung

BEISPIEL: Ein Staat gibt öffentlich bekannt, er werde ein Gebilde als Staat unter der Bedingung anerkennen, dass es noch am morgigen Tag diplomatische Beziehungen mit ihm aufnehme.

In der Realität erfolgt eine solche Anerkennung jedoch äußerst selten, weil es sich dabei um eine sog. **vorzeitige Anerkennung** handeln könnte, die wegen Verstoßes gegen das Interventionsverbot (gegenüber dem „alten“ Staat) als völkerrechtswidrig angesehen würde.

DEFINITION

Vorzeitig abgegeben ist eine **Anerkennung**, wenn sie vor dem Zeitpunkt erfolgt, an dem eine Staatsgewalt zwar noch nicht vollständig gefestigt ist, aber bereits maßgebend ausgeführt wird.

Vorzeitige
Anerkennung

Da dieser Zeitpunkt äußerst schwierig festzustellen ist, scheuen Staaten bedingte Anerkennungen. Allerdings ist diese Art der Anerkennung strikt von dem Fall zu unterscheiden, dass die Abgabe der Willenserklärung selbst von Voraussetzungen und Vorbedingungen abhängig gemacht wird.

Abgrenzung
bedingte
Anerkennung
↔ Vorbedin-
gungen für eine
Anerkennung

BEISPIEL: Die Erklärung des Rats der EG vom 16.10.1991 über Leitlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion.

Erfolgt die Anerkennung eines Gebietes als Staat vorzeitig, also vor dem Vorliegen der Staatsmerkmale, stellt sie eine Intervention in die inneren Angelegenheiten des Staates dar und ist somit völkerrechtswidrig. Nichtsdestotrotz kommt eine vorzeitige Anerkennung relativ häufig vor.

Unzulässige
Intervention

Dieses Skript richtet sich grundsätzlich an Studierende der Rechtswissenschaften des Schwerpunkts Völkerrecht und interessierte Nebenfachstudierende.

Das Völkerrecht wird jedoch in der Regel erst im Hauptstudium relevant.

Lernen Sie das Grundwissen von Anfang an nicht isoliert, sondern im Kontext zur Falllösung.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs.

Besonders hervorgehoben werden:

- ▶ Prüfungsschemata
- ▶ Klausurhinweise zur Gutachtentechnik
- ▶ Definitionen
- ▶ Merksätze

Digitale Karteikarten zum Schwerpunkt

Das Skript beinhaltet zusätzlich einen Zugangscod, über den 48 digitale Karteikarten zur Verfügung stehen.

Die digitalen Karteikarten dienen dem schnellen Wiederholen von Definitionen, Schemata und Grundwissen. Darüber hinaus geben sie einen Überblick über die essenziellen Themen und Problemkreise.

ISBN 978-3-96712-170-4

